



## Verfahrensweise zum Umgang mit SARS-CoV-2 Fällen und Kontaktpersonen in

Grundschulen  
In öffentlicher und freier Trägerschaft  
Im Landkreis Börde

Aus gegebenen Anlass, möchten wir die Verfahrensweise bei positiv getesteten Schülerinnen und Schülern bzw. Schulpersonal und daraus resultierenden Maßnahmen möglichst einfach gestalten.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass nach einem positiven Schnelltest eine PCR-Untersuchung zwingend notwendig ist.

Bis zur Entwarnung durch eine negative PCR-Untersuchung kann die Schülerin/der Schüler sowie das Schulpersonal die Einrichtung nicht besuchen. Das gilt auch für vollständig Geimpfte oder Genesene.

Das Gesundheitsamt nimmt Kontakt mit der Familie des mittels PCR positiv getesteten Schülers bzw. mit dem Schulpersonal auf und veranlasst erforderliche Maßnahmen.

Bei einer positiven PCR ermittelt bitte die Schule die engen Kontaktpersonen. Enge Kontaktpersonen (im Regelfall der Klassenverband) unterliegen grundsätzlich keinen Quarantänemaßnahmen. Der Personenkreis ist durch die Schule zu erfassen.

Die Schule informiert die betroffenen Kontaktpersonen bzw. Sorgeberechtigten bezüglich dieser Verfahrensweise.

Es erfolgt kein separater Anruf durch das Gesundheitsamt.

### Verfahrensweise für Kontaktpersonen

Für Schulpersonal, das zu einem positiven Fall Kontakt hatte, gelten folgende Regelungen:

- Pflicht zum **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** im Sinne § 1 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

Diese Pflicht gilt nicht:

- auf dem Außengelände der Schule, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird
- beim Schulsport
- bei der Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude
- bei der Durchführung von Antigen-Tests
- für Personen, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 der 14. SARS-CoV-2 EindV vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen sind.

#### Kontakt:

Mages, Rüdiger  
Bornsche Straße 2  
39340 Haldensleben

Organisationseinheit 53  
Telefon: +49 3904 7240-2551  
E-Mail: [gesundheit@landkreis-boerde.de](mailto:gesundheit@landkreis-boerde.de)

Für Schulpersonal und Schüler, die zu einem positiven Fall Kontakt hatte, gelten folgende Regelungen:

- Erweiterte Testung
  - Der Zutritt zum Schulgelände ist Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 36 Abs. 2 SchulG LSA und Personen, die in den Schul- oder Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal) abweichend von § 14 Abs. 8 der 14. SARS-CoV-2 EindV nur gestattet, wenn sie sich **an 3 Tagen in der Woche** vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und diese ein negatives Testergebnis aufweist. Für den Fall, dass Personensorgeberichten den Antigen-Selbsttest in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen, um diese dann zu Hause mit ihren Kindern unmittelbar vor Schulbeginn durchzuführen, ist das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft des Personensorgeberechtigten zu bestätigen.
  - Die Testung mittels Selbsttest kann durch eine Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 der 14 SARS-CoV-2- EindV ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden ist.
- Die Schulleitung hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Personen unverzüglich dem Gesundheitsamt mitzuteilen.
- Die Ergebnisse der durchgeführten Selbsttests bzw. die vor vorgelegten qualifizierten Selbstauskünfte bzw. die o.g. Bescheinigungen sind von der Einrichtung zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach drei Wochen zu löschen oder zu vernichten.
- Sollten bei den Kontaktpersonen Symptome auftreten, ist unter vorheriger telefonischer Absprache der jeweilige Hausarzt zu kontaktieren.
- Die Verfahrensweise gilt **bis 14 Tage** nach letztem Kontakt zu einem positiven Fall.

Freundliche Grüße

Ihr Gesundheitsamt Landkreis Börde